



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

SITZUNGSTERMINE

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT HILDEN

1. Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

BEKANNTMACHUNG DES GUTACHTERAUSSCHUSSES FÜR GRUNDSTÜCKSWERTE IM KREIS METTMANN

2. Bodenrichtwerte von Grundstücken in der Stadt Hilden für das Jahr 2005

Jahrgang	12
Nr.	06
Datum	18.03.2005

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1 06. Das Amtsblatt
der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen
eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 €
(Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro
erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

SITZUNGSTERMINE 2005

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat				27.**		29.			28.		09.	14.*
Haupt- und Finanzausschuss				13.				31.			23.	
Rechnungsprüfungsausschuss									26.		14.	
Personalausschuss									05.			
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.									14.			12.
Stadtentwicklungsausschuss				20.	11.	22.			07.	19.	30.	
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales						20.						07.
Kulturausschuss						16.					17.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss									19.			
Jugendhilfeausschuss						23.						01.
Integrationsbeirat					12.				08.		24.	
Kinderparlament						28.						06.
Jugendparlament						30.						15.

*Einbringung Haushalt
**Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03/ 72-1 06 oder Email: carola.schiller@hilden.de angefordert werden.
Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
DER STADT HILDEN**

1. Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März – November 2005
Kreis	Mettmann
Stadt/Gemeinde	Hilden
Topographische Karte 1 : 25 000 Blatt	4807 Hilden

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 2. März 1974 (BGBl. S. 469) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Krefeld, den 09.03.2005
im Auftrag
Dr. Rainer Wolf

**BEKANNTMACHUNG DES
GUTACHTERAUSSCHUSSES FÜR
GRUNDSTÜCKSWERTE IM KREIS METTMANN**

2. Bodenrichtwerte von Grundstücken in der Stadt Hilden für das Jahr 2005

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Mettmann hat gemäß § 193 (3) Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung und gemäß § 11 (1) der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte vom 23.03.2004 – Gutachterausschussverordnung – (SGV NRW 231) für den Bereich der Stadt Hilden Bodenrichtwerte für das Jahr 2005 ermittelt und diese in einer Bodenrichtwertkarte (Maßstab 1:15.000) nachgewiesen.

Gemäß § 196 (3) Baugesetzbuch und § 11 (4) der Gutachterausschussverordnung werden die ermittelten Bodenrichtwerte hiermit bekannt gegeben.

Die Bodenrichtwertkarte liegt im

Vermessungsamt
Am Rathaus 1
4. Etage, Zimmer 440

in der Zeit vom

01.04.2005 bis 29.04.2005

während der Dienststunden aus.

Daneben kann jederzeit während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Kreis Mettmann in 40822 Mettmann, Goethestraße 23 (Verwaltungsgebäude II der Kreisverwaltung), 1. Obergeschoss, Auskunft über die Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Mettmann, den 01.03.2005
Willinghöfer
Stellv. Vorsitzender
